

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.11.2017

Lärmschutz an Landesstraßen - Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes (AN/0944/2017)

In Ihrer Anfrage (siehe Anlage) bittet die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes insbesondere im Hinblick auf Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich von Straßen NRW liegen, um die Beantwortung folgender Fragestellungen:

1. Was bildet die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung des Eigentümers/Betreibers einer Straße zum Bau von Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. Lärmschutzwänden?
2. Kann eine Verpflichtung zur Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen auch längere Zeit nach Errichtung einer Straße gegeben sein?
3. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
4. Ist **zwingend** ein Neubau, Ausbau oder Umbau einer Straße erforderlich oder kann das Ergreifen von Lärmschutzmaßnahmen bei veränderten Gegebenheiten auch nachträglich erfolgen?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)

Die gesetzlichen Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind §§ 41 - 43 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16.BImSchV).

Demgemäß besteht beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur Vorsorge gegen künftig zu erwartenden Verkehrslärm, wenn die in der 16. BImSchV definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV liegt eine wesentliche Änderung dann vor, wenn durchgehende Fahrstreifen hinzugefügt werden oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der vom Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm um mindestens 3dB (A) oder auf mindestens 70dB(A) tags bzw. 60dB(A) nachts erhöht wird. Bei gleichzeitiger Überschreitung der in § 2 der 16. BImSchV definierten nach Gebietskategorien differenzierten Grenzwerte (z.B. 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts für reine Wohngebiete), besteht die Verpflichtung auf Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Eine wesentliche Änderung mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen liegt auch dann vor, wenn eine erhebliche bauliche Maßnahme im Bereich von Straßen mit einer vorhandenen Lärmbelastung von 70dB(A) tags bzw. 60dB(A) nachts (Lärmsanierungswerte) zu einer weiteren Erhöhung des Verkehrslärms führt.

Zu 2)

Unter den zu Punkt 3 beschriebenen Voraussetzungen kann sich eine solche Verpflichtung ggf. im Einzelfall ergeben.

Zu 3)

Vor dem Hintergrund der zu Punkt 1 erfolgten Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass grundsätzlich eine bauliche Änderung einer öffentlichen Straße, im Sinne einer „bauliche Erweiterung“ oder eines „baulicher Eingriffs“ vorliegen muss. Bei der Planung entsprechender Straßenbaumaßnahmen ist u. a. auf der Grundlage von Verkehrsprognosen abzuklären, ob bzw. in welchem Umfang Lärmschutzmaßnahmen gemäß der jeweils gültigen Rechtslage umzusetzen sind. Die hierzu aktuell gültige Rechtslage ist unter Punkt 1 beschreiben.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verkehrs- und somit auch die Lärmsituation im Verlaufe der Jahre anders entwickelt, als es in den Prognosen vorhergesehen werden konnte. Im Falle solcher „schleichender“ Verkehrsentwicklungen kann sich nach Kenntnisstand der Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen ggf. im Einzelfall noch nachträglich ein Anspruch auf Umsetzung bzw. Ergänzung von Lärmschutzmaßnahmen ergeben, wenn die nachfolgenden Kriterien alle erfüllt sind:

- Der Bau oder die Änderung der öffentlichen Straße wurde nach dem 07.07.1974 genehmigt.
- Die unvorhersehbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens führt im Vergleich zur Prognose zu einem erheblichen Anstieg des Lärms und hätte gleichzeitig - nach der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Rechtslage - einen Rechtsanspruch auf Lärmschutz bzw. höheren Lärmschutz bedingt. Ein erheblicher Anstieg des Lärms liegt bei einer Zunahme um 3 dB(A) bzw. dem Erreichen oder Überschreiten der sogenannten enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, die nach der Rechtsprechung bei Wohngebieten ab 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts beginnt, vor.
- Der Anspruch muss innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden, nachdem der Betroffene von den nachteiligen Auswirkungen Kenntnis erlangt hat.
- Der Anspruch ist 30 Jahre nach Fertigstellung der Straße verjährt.

Zu 4)

Eine Verpflichtung zum Ergreifen bzw. Ergänzen baulicher Lärmschutzmaßnahmen auch längere Zeit nach Errichtung einer Straße kann sich nach Kenntnisstand der Verwaltung bei den unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen ergeben.

Darüber hinaus kann im Bereich von bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen, bei denen der Landesbetrieb Straßenbau NRW Baulastträger ist, die sogenannte (freiwillige) Lärmsanierung zur Anwendung kommen. Hier besteht unter ganz bestimmten vom Gesetzgeber definierten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass im Bereich dieser Straßen bauliche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf der Landesbetrieb Straßenbau keine Maßnahmen der Lärmsanierung durchführen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führt hierzu auf seinen Internetseiten (<https://www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html>) folgendes aus:

“Im Gegensatz zur "Lärmvorsorge", die zur Planung eines Straßenneubaus, Straßenum- oder -ausbaus gehört, greift die Lärmsanierung dort, wo eine Lärmbelastung "gewachsen" ist und sich "verfestigt" hat, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Die formalen Vorgaben zur Lärmsanierung ergeben sich aus den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990" (RLS-90)“.